

Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber dem eingesetzten Angehörigen des MfS bzw. dem Betreuer oder deren Vorgesetzten.

8. Reisen des Genossen ..... nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie anderen Staaten, für die gemäß geltenden Rechtsvorschriften sowie dienstlichen Bestimmungen des MfS besondere Festlegungen bestehen (diese Länder sind dem HIM mündlich zu nennen), sind für den Zeitraum von 5 Jahren (oder anderen Fristen bei vorliegenden Voraussetzungen gemäß Ziffer 15. der 2. Durchführungsbestimmung der Richtlinie Nr. 1/79) nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit nicht statthaft.  
Nach diesem Zeitraum sind solche beabsichtigten Reisen dem eingesetzten Angehörigen des MfS bzw. dem Betreuer oder seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Diese Reisen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des MfS.
9. Über die Rückgabe der dem Genossen ..... zur Lösung übertragener Aufgaben zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel wurde ein gesondertes Protokoll gefertigt.
10. Der Genosse ..... hat Anspruch auf bzw. erhält entsprechend den dienstlichen Bestimmungen nachfolgende finanzielle Leistungen durch das MfS (die jeweils zutreffenden finanziellen Leistungen sind einzeln anzuführen, wie Alters-, Invaliden-, Übergangsrente, Übergangsgebühren, -beihilfe u. a.).  
Über Verfahrensfragen im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen durch das MfS sowie damit verbundene Pflichten wurde Genosse ..... gesondert belehrt.

Im Falle des Ablebens des Genossen ..... wird Hinterbliebenen-Rente nach den im MfS gültigen Bestimmungen gezahlt. (Es sind nur die Ziffern 10 oder 11 in die Vereinbarung aufzunehmen.)